

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
im Erfurter Stadtrat  
Herrn Matthias Bärwolf  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0309/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ausbaumaßnahme Vieselbacher Straße (Azmannsdorf) – Gesamtkosten und Beitragspflicht** Journal-Nr.:  
**öffentlich**

Sehr geehrter Herr Bärwolf,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Wie hoch sind die Gesamtkosten des grundhaften Ausbaus der Verkehrsanlage "Vieselbacher Straße (Azmannsdorf)"?**

Das im Juni 2014 begonnene und im Juli 2015 beendete Bauvorhaben wurde im Tiefbau- und Verkehrsamt unter der Objektbezeichnung Kanal Herrengasse/Vieselbacher Straße/Azmannsdorf – TVA-Obj.-Nr.: 66-1185-99 geführt.

Für den Straßenbau sind Gesamtkosten in Höhe von 358.391,48 EUR angefallen. Laut Schlussrechnung für den LT 02- Kanalbau- erhöht sich dieser Betrag um weitere 474.845,94 EUR. Die Gesamtkosten bilden die Grundlage für die Ermittlung der umlagefähigen/beitragsfähigen Kosten auf der Basis der Festlegungen in § 4 Straßenausbaubeitragssatzung (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt. Nach Ermittlung dieser Kosten, erfolgt die Aufteilung nach städtischen und Anliegeranteilen (vgl. § 5 SAB). Diesbezüglich verweise ich auch auf die Antwort zu Frage 3 der Anfrage in Drucksache 0308/20.

**2. Mit welchem Stichtag und mit welcher Begründung wurde der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht festgelegt?**

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der Baumaßnahme oder der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der Beendigung des Abschnitts (§ 7 Abs. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG). Eine Ausbaumaßnahme ist beitragsrechtlich erst beendet, wenn – das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wie einer wirksamen Satzung unterstellt – die Größe der zu berücksichtigenden Grundflächen bestimmbar und der entstandene Aufwand feststellbar ist, d. h. regelmäßig mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung.

Für die vorliegende Baumaßnahme wurde der Zeitpunkt für das Entstehen der

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

sachlichen Beitragspflicht auf den 09.11.2015 festgelegt. An diesem Tag wurde die letzte Schlussrechnung des Planungsbüros Poch + Zänker vom 02.11.2015 zur örtlichen Bauüberwachung des LT 02 (Abwasser) sowie des LT 08 (Straße) als Posteingang im Tiefbau- und Verkehrsamt registriert.

Die Forderung musste unter Beachtung der Festlegungen zur Festsetzungsverjährung (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 4 lit. b, bb, und cc, ThürKAG i.V.m. §§ 169, 170 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)) bis zum 31.12.2019 mit Beiträgen verbeschieden werden. Die Festsetzungsverjährungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist. Folglich begann die Festsetzungsfrist am 01.01.2016 zu laufen und endete am 31.12.2019.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein